

Editorial

Begriffsklärung – Herrschaft, Macht, Autorität

Der Topos der *Herrschaft* war nicht Teil der ursprünglichen Konzeption dieses Jahrbuches – zumindest nicht bewusst. Ziel war vielmehr, die vielfältigen soziologischen, medialen und literarischen Bilder von Vätern und Müttern im deutschen Diskurs zu verfolgen und ihre Entstehung, Bedeutung und Tradierung zu untersuchen. Insbesondere sollten wechselnde Vater- und Mutterbilder einander gegenübergestellt werden. Deshalb sollte dieser Band anfänglich einfach »Väter und Mütter – Vom Kaiserreich zur Berliner Republik« heißen. Doch als im Sommer 2007 die Beiträge einzutreffen begannen, schien sich durch sie ein zusätzliches Thema wie ein roter Faden zu ziehen – geht es doch in vielen der Aufsätze auf die eine oder andere Weise auch um Vorstellungen und Konzepte mütterlicher *Macht* einerseits und um Begriffe und Phantasmen väterlicher *Autorität* andererseits, das heißt, um die diskursive Konstruktion, Legitimation oder Subversion der deutschen Familie als *Herrschaftsverhältnis*. Zwar wurden diese Themen nicht von allen Autoren zentral angepeilt, ihre Bedeutung offenbarte sich da und dort wohl erst im Anschluss an andere Beiträge. Der registrierte Zusammenhang scheint jedoch weder gekünstelt, noch nachträglich aufgepfropft oder rein zufällig zu sein: Wahrscheinlich kann, wer über Familie schreibt, von Herrschaft nicht schweigen.

Wenn also behauptet wird, dass die meisten hier vorliegenden Beiträge die Familie als ein *Herrschaftsverhältnis* darstellen, dann ist dies natürlich auch eine Anspielung auf Max Webers kanonische Definitionen dieser soziologischen Grundbegriffe. Nach Weber bedeutet *Herrschaft* eine institutionalisierte Form von Über- und Unterordnung, in der Befehle aus Gehorsam oder Fügsamkeit befolgt werden, während *Macht* das Können oder die Fähigkeit bezeichnet, »innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen«.¹

Webers Arbeiten zu diesen Begriffen sind unausgewogen. Während er den Begriff der Herrschaft ausführlich behandelt, tut er den Begriff der Macht mit der Bemerkung ab, dieser sei »soziologisch amorph«.² Diese Asymmetrie ist vielsagend, denn in der patriarchalischen Kultur sind es die Männer, deren Herrschaft normalerweise auf dauerhaften und sichtbaren Sozialstrukturen basiert, während Frauen ihre Macht zwar in einem weiten Spektrum des Familienlebens, oft aber nur auf eine situationsbezogene und unsichtbare

1 Max Weber, Soziologische Grundbegriffe: § 16. Macht, Herrschaft, in: ders., Wirtschaft und Gesellschaft [1921/22], Tübingen 1972, 28 f.

2 Petra Neuenhaus, Max Weber: Amorphe Macht und Herrschaftsgehäuse, in: Peter Imbusch (Hg.), Macht und Herrschaft, Opladen 1998, 77-93; siehe auch Stefan Breuer, Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt/Main 1991.

Weise ausüben können. So wird, wie in diesem Band ausgeführt wird, Müttern üblicherweise jene Art der Einflussnahme zugeschrieben, die bei Weber *Macht* heißt, während Väter den Gehorsam von Familienmitgliedern als öffentlich sichtbare Autorität erreichen können, mithin *Herrschaft* innehaben.

Weber unterscheidet drei Typen der Herrschaft nach der Logik der Legitimation, der sich Herrscher bedienen, um sich des Gehorsams der Untergebenen zu versichern: Legale Herrschaft basiert auf den abstrakten Prinzipien des Rechts, traditionelle Herrschaft baut auf Überlieferung und Sitte auf, während in der charismatischen Herrschaft die Vorbildlichkeit des Herrschenden andere fügsam machen soll.³ Diese Unterscheidung ist nicht so trivial, wie sie erscheinen mag. Unterschwellig beinhaltet sie das Prinzip, dass Herrschaft nur im Rahmen einer gesellschaftlichen Rolle ausgeübt werden kann, der sie zugeschrieben wird. Herrschaft muss also mit anderen Kultur- und Gesellschaftskomponenten einhergehen und ist nicht als Eigenschaft oder Besitz eines Herrschenden zu verstehen, die er sich selbständig aneignen und über die er frei verfügen kann.

Familienintern bedeutet dies, dass die Herrschaft des Vaters einerseits eine Funktion von familienexternen kulturellen, juristischen, sozialen und ökonomischen Konstellationen ist und andererseits auch von der Fügsamkeit der Mutter und der Kinder abhängt. Natürlich sind auch das Kind oder die Kinder Teil der familialen Hierarchie; obgleich untergeordnet, können sie dem Vater Respekt erweisen oder verweigern und Koalitionen eingehen, um eine Verschiebung der familieninternen Machtverhältnisse zu erreichen. In traditionellen Gesellschaften etablieren religiöse und rechtliche Normen auch eine deutliche Rangfolge unter Geschwistern: Söhne sind Töchtern übergeordnet, erstgeborene Söhne genießen Vorrechte gegenüber ihren Brüdern. Aus der Perspektive von Macht und Herrschaft betrachtet, bilden die Familienbande also ein komplexes Geflecht wechselseitiger Beziehungen.⁴

Zudem ist die Familie zwangsläufig Teil einer gesellschaftlichen Figuration, in der eine große Zahl von Menschen durch verzweigte und vielschichtige Beziehungen direkt und indirekt miteinander verknüpft sind. Diese beeinflussen wiederum die familieninternen Herrschaftsstrukturen. Um diese Verknötung familieninterner und -externer Rollen zu betonen, erscheint in Bezug auf den Vater, ungeachtet der bisherigen Ausführungen über das Weber'sche Herrschaftskonzept, im *Jahrbuch*-Titel der Begriff der Autorität, der auf die gesellschaftliche Legitimation einer Überordnung hinweist, während die Mutter sich mit Macht zufriedengeben muss.

3 Max Weber, Kapitel III: Die Typen der Herrschaft, in: ders., *Wirtschaft und Gesellschaft* [1921/22], Tübingen 1972, 122-176, insb. 124; ders., *Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1922, 475-488.

4 Siehe dazu auch Wolfgang Sofsky/Rainer Paris, *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition*, Frankfurt/Main 1994.

Außerdem sollen damit auch Ansätze der Kritischen Theorie zum Anklingen gebracht werden, die in den in der Mitte der 1930er Jahre von Mitgliedern des Frankfurter Instituts für Sozialforschung verfassten *Studien zu Autorität und Familie* enthalten sind. Vor allem Max Horkheimer setzte sich mit der Figur des Vaters auseinander und nahm dabei auch die scheinbar natürliche väterliche Autorität unter die Lupe, die es Vätern ermöglicht, von Kindern Gehorsam zu erlangen. Dabei wies Horkheimer darauf hin, dass die fortschreitende Industrialisierung mehr und mehr Väter von selbstständigen Bürgern zu abhängigen Angestellten mache und damit auch ihre Position in der Familie schwäche; ihre familieninterne Autorität baue nicht mehr auf einem entsprechenden familienexternen Ansehen auf und sei damit zum »Inbegriff künstlich aufrechterhaltener, längst unwahr gewordener gesellschaftlicher Verhältnisse und Vorstellungen« verkommen.⁵

Ohne die ökonomisch-soziologisch gewichtete Analyse der Vaterschwäche, wie sie in der Kritischen Theorie entwickelt wurde, voll und ganz mit übernehmen zu wollen, soll hier durch die Verwendung des Begriffs *Autorität* (anstelle von Herrschaft) angedeutet werden, dass die offizielle, bis vor nicht allzu langer Zeit durch Gesetz und Tradition legitimierte Vorrangstellung des Vaters sich nicht unbedingt in seiner tatsächlichen Herrschaft innerhalb der Familie niederschlägt, sondern oft nur leere Fassade ist.

Gesetzesbilder

Während der Vater als Autoritätsfigur also traditionell die Prinzipien der öffentlichen Ordnung, des Rechts und des Vermögens in der Familie repräsentiert, steht die Mutter in der gängigen Vorstellung für das Emotionale, Fürsorgliche, Körperliche und Private. Diese als mütterlich geltenden Elemente werden überraschenderweise oft auch mit einer außerordentlichen, fast mythischen Macht assoziiert, die die Mutter in der Familie ausüben soll, und die auch in einigen Beiträgen dieses Bandes zur Sprache gebracht wird. Konstitutives Geheimnis der familieninternen mütterlichen Macht ist, dass sie unterspielt wird, fast unsichtbar bleibt. Dass diese Macht der Mutter verborgen bleiben muss, hat natürlich mit der omnipräsenten Genderstruktur der Gesellschaft zu tun, in der der Vater nicht nur traditionell, sondern auch juristisch zum Oberhaupt der Familie gekrönt wurde.

Da es im Gesetz um das Offizielle und Normative geht, wird in ihm die mütterliche Macht natürlich nicht erwähnt. So stellen Gesetzestexte eine etwas einseitige historische Quelle dar: Es lassen sich aus ihnen Erkenntnisse über die öffentliche Sichtweise auf Institutionen wie die Familie ableiten,

5 Max Horkheimer, Theoretische Entwürfe über Autorität und Familie. Allgemeiner Teil, in: ders./Erich Fromm/Herbert Marcuse, Studien über Autorität und Familie, Lüneburg 1936, 49-76; enthalten auch in: Max Horkheimer, Schriften 1931-1936, Gesammelte Schriften, Bd. 3, hg. von Alfred Schmidt, Frankfurt/Main 1988, 336-417, insb. 360.

ohne dass damit unbedingt auch die Dynamik der Herrschaftsverhältnisse vollständig erfasst werden kann. Ein anhand von Gesetzestexten entwickelter kurzer Überblick über die Weise, in der das deutsche bürgerliche Recht das Dreieck Vater – Mutter – Kind(er) im Laufe des letzten Jahrhunderts definiert hat, vermittelt dennoch nicht nur eine amtlich beglaubigte Geschichte dieses Herrschaftsverhältnisses, er reflektiert auch die dominanten Strömungen von Sitte und Zeitgeist, die die Formulierungen des Zivilrechts beeinflussten.

Am Ende des 19. Jahrhunderts liefen Rechte und Pflichten der Eltern unter dem Stichwort *Gewalt*, das gleichbedeutend mit legitimer Herrschaft verwendet wurde (wie es etwa im Zusammenhang mit *Staatsgewalt* oder *Gewaltentrennung* bis heute noch üblich ist). So wurde der lateinische Begriff *patria potestas*, der im Römischen Recht die uneingeschränkten Rechte des *pater familias* bezeichnete, allgemein mit *väterlicher Gewalt* übersetzt.⁶

In dem im Jahre 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), mit dem Deutschland erstmals ein einheitliches Familienrecht erhielt, wurde der Gewaltbegriff vom Vater auf beide Elternteile ausgedehnt. Der damalige § 1626 BGB legte fest: »Das eheliche Kind steht, so lange es minderjährig ist, unter *elterlicher Gewalt*.« In den Debatten zum Gesetzesentwurf stellte schon 1895 die Frauenbewegung diese Rhetorik als Täuschungsmanöver dar, indem mit Hilfe von irreführenden Ausdrücken Reformen in Bezug auf die Herrschaftsstruktur der Familie vorgespiegelt würden, während in Wirklichkeit alles beim Alten bliebe.⁷

Tatsächlich handelten die folgenden Abschnitte des BGB ausschließlich von der *elterlichen Gewalt des Vaters*, und dem Vater wurden alle Rechte und Pflichten übertragen, die vor dem BGB in den verschiedenen Landesgesetzen

6 Siehe z. B. Meyers Konversationslexikon von 1888, Bd. 16, 48, online: <<http://susi.e-technik.uni-ulm.de:8080/Meyers2/index/index.html>>; Karl Heinsheimer, Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das badische Recht, Bd. 2: Familienrecht. Erbrecht, Karlsruhe 1905, 252 f., online: Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, <<http://dlib-pr.mpij.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/books/%22150996%22>>.

7 Bund deutscher Frauenvereine, Petition und Begleitschrift betreffend das »Familienrecht« in dem Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Leipzig o. J. [1899]; Begleitschrift zu der Petition des Bundes Deutscher Frauenvereine betreffend das Familienrecht des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Im Auftrag des Vorstandes des Bundes deutscher Frauenvereine verfasst von Freiin Olga von Beschwitz, Dresden und Frankenberg 1899; Sera Proelß/Marie Raschke, Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Beleuchtung und Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (2. Lesung) nebst Vorschlägen zur Änderung derselben im Interesse der Frauen, Berlin 1895, 3. Zu den Texten siehe Prof. Stephan Meder, Leibniz Universität Hannover, Forschungsprojekte: Quellentexte zur rechtlichen Stellung der Frau um 1900, online: <<http://www.jura.uni-hannover.de/meder/?c=projekte/forschungsprojekt%20I/grossesinhaltsverzeichnis.php>>.

der väterlichen Gewalt zugeschrieben wurden: das Kind rechtlich zu vertreten, es angemessen zu züchtigen, die Verwaltung und Nutznießung des kindlichen Vermögens zu übernehmen.⁸ Zudem wurde ganz allgemein festgelegt: »Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu.«⁹ Die Frau wurde nur von der Verpflichtung befreit, »der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Missbrauch seines Rechtes darstellt«. Die Mutter hatte zwar das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, war aber nicht zu dessen juristischen Vertretung berechtigt.¹⁰ Mit dem Wortlaut »Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor« wurde dem Vater ausdrücklich der sogenannte Stichentscheid, oder das Recht zum letzten Wort, übertragen.¹¹ Von Rechten der Kinder war im BGB damals natürlich noch nicht die Rede.

In der Weimarer Republik wurde das BGB in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehungen nicht novelliert. In der NS-Zeit hörten Vater- und Mutterschaft auf, Privatsache zu sein, »rassische« und »erbbiologische« Gesichtspunkte dominierten über das Recht des Einzelnen. So veränderte das NS-Regime zwar das traditionelle familieninterne Herrschaftsverhältnis nicht, das den Vater an die Spitze stellte, überschattete es aber durch die totalitäre Vorherrschaft von Ideologie und Staat. Das »Ehegesundheitsgesetz« etwa beschränkte das Recht der Eheschließung auf »Arier«, die ihre Gesundheit belegen konnten, und damit das Recht, Familienoberhaupt zu werden, auf »gesunde Arier«.

Mit der Gründung der Bundesrepublik stellte im Jahre 1949 Artikel 6 des Grundgesetzes »Ehe und Familie unter de[n] besonderen Schutze der staatlichen Ordnung« – eine Formulierung, die offensichtlich den Gegensatz zur Legitimierung staatlicher Einmischung in die Familien im »Dritten Reich« akzentuieren sollte. So wurden nun »Pflege und Erziehung der Kinder« als »das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht« deklariert, über deren Betätigung »die staatliche Gemeinschaft« wacht. Gleichzeitig wurde auch jeder Mutter »Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft« zugesichert.¹²

Trotz seines Titels hielt das 1957 verabschiedete »Gleichberechtigungsgesetz« an der »natürlichen Aufgabenverteilung« zwischen Mann und Frau fest. Es machte weiterhin den Vater für die ökonomische Existenz der Familie verantwortlich, während die Mutter verpflichtet war, für Haushalt und

8 §§ 1630, 1631, 1638, 1664 BGB.

9 § 1354 BGB.

10 § 1634 BGB.

11 Ebd.

12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, online: <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/gg1_de.htm#art6>.

Kinder zu sorgen. Der Stichtscheid des Vaters bei Ehestreitigkeiten und schließlich auch in Bezug auf die Kinder wurde aufgehoben.¹³

Erst seit 1977 sieht das BGB die Regelung der Haushaltsführung in gegenseitigem Einvernehmen der Ehegatten vor und erlaubt Ehefrauen, ohne Einverständnis des Mannes zu arbeiten, »soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist«. ¹⁴ Im Jahre 1979 wurde das väterliche Vorrecht in der Kindeserziehung ganz gestrichen. Bis dahin blieb der Vater deutlich Oberhaupt der Familie und hatte immer noch einen Großteil der familiären Gewalt inne, wenn dieser auch nach und nach schrumpfte.

Da der ursprünglich unverfängliche juristische Begriff der Gewalt im Verlaufe der 1960er und 1970er Jahre zunehmend mit den negativen Konnotationen von Gewalttätigkeit und Missbrauch besetzt wurde, substituierte 1980 der Gesetzgeber den Begriff der *elterlichen Gewalt* durch den der *elterlichen Sorge*.¹⁵ Im Jahr 2000 trat zudem das »Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung« in Kraft. Statt des väterlichen Züchtigungsrechts verankert § 1631 BGB nun das Recht der »Kinder [...] auf gewaltfreie Erziehung«.¹⁶

So wandelte sich die juristische Konzeption des Vaters im Laufe des 20. Jahrhunderts von dem mit Vorrechten gegenüber seiner Frau und Züchtigungsrechten gegenüber den Kindern bedachten *pater familias* deutscher Prägung zum Partner der ihm im Großen und Ganzen gleichgestellten Mutter, mit der er die »Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen«¹⁷ teilt.

Macht-volle Bilder

Dass das oben beschriebene rechtshistorische Narrativ des Wandels von Ungleichheit zur Gleichheit nur eines von mehreren möglichen ist, erweist sich bei näherem Blick auf einige der zahlreichen Vater- und Mutterbilder, die im deutschen Diskurs der letzten hundert Jahre enthalten sind. Die hier versammelten Beiträge, die sich mit diesen Bildern auseinandersetzen, sind, einer groben historischen Achse folgend, im Wesentlichen nach unterschiedlichen Diskursformen gegliedert. Zusammen gelesen, stellen jene Beiträge, in denen die Macht der Mutter auf die eine oder andere Art beleuchtet wird, eine Art Gegengeschichte dar, in der geredet wird, wovon das Gesetz schweigt. Im

¹³ § 1628.

¹⁴ Vgl. § 1356; Gisela Notz; Ein Permanenter Verfassungsbruch, in: *Freitag* 27/28, 25. Juni 2006, 22, online: <http://www.freitag.de/2007/PDF-Archiv/Freitag-2007-27-28_+Rob.pdf>.

¹⁵ Zur Erläuterung des Begriffs der elterlichen Sorge, siehe Hans Schleicher, Die verschiedenen Arten der elterlichen Sorge. Das Online-Familienhandbuch, <http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Fachbeitrag/a_Rechtsfragen/s_585.html>.

¹⁶ Online: <<http://www.bmj.bund.de/files/-/634/Gewaltfreie%20Erziehung%20Broschuere.pdf>>.

¹⁷ § 1631 BGB.

Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch handeln wissenschaftliche, ideologische, literarische und persönliche Elternbilder nämlich immer auch von der mütterlichen Macht in der Familie – und von den Ängsten, die diese hervorrufen kann. Wenn hier auf dem Begriff der mütterlichen Macht beharrt wird, dann ist es klar, dass es sich dabei zumindest zum Teil auch um einen Mythos oder eine Angst erregende Phantasie der Männer handelt, die womöglich von deren Schuldgefühlen geprägt ist. Jedenfalls soll die Betonung dieser Macht keinesfalls als Argumentation zugunsten einer antifeministischen Perspektive verstanden werden, aus der etwa behauptet werden könnte, dass auch ohne legale Gleichstellung die Frauen als Mütter die wirklich Mächtigen seien. Vielmehr soll mit Nachdruck darauf verwiesen werden, dass – wie andere Menschen, die in gesellschaftlich untergeordneten Rollen, ohne offizielle, sichtbare Herrschaftspositionen, gehalten werden – auch Mütter nie völlig machtlos waren, nie als solche galten und sich wahrscheinlich nur selten als solche verstanden.

Biologisierung der Mutterschaft

Die ersten beiden Artikel dieses Abschnittes verfolgen die in ihnen dargestellte Materie vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus bzw. die Bonner Republik. Sie befassen sich einerseits mit der Biologisierung des genealogischen Denkens und andererseits mit der Verknüpfung zwischen (fehlender) Mutterliebe und Verbrechen, die nicht nur den deutschen kriminologischen Diskurs geprägt hat, sondern auch heute noch Interpretationen eines Erziehungsratgebers der 1930er Jahre markiert.

Zunächst erläutert *Martin Zwilling* den Übergang von einer traditionellen, auf den Vater fokussierten genealogischen Denkweise, in der Zugehörigkeit zum Adel ausschließlich von der männlichen Linie der Blutsverwandtschaft abhängig gemacht wurde, zur modernen, quasiwissenschaftlichen Vererbungsforschung, in der die genealogische Rolle der Mutter aufgewertet wurde. Auf einer politischen Ebene zeigt er auf, was die Nationalisierung der Genealogie für die Mutterschaft bedeutete und wie der Begriff Volk im Rahmen einer biologistischen Deutung und unter dem Eindruck des Massensterbens von Männern im Ersten Weltkrieg so neu formuliert wurde, dass Müttern und Töchtern ein größerer Einfluss auf das Weiterbestehen der »Blutgemeinschaft« zugeschrieben wurde. Dergestalt erhielten weibliche Familienmitglieder, vor allem die Mütter, eine biologische Macht, die ihnen in der traditionellen Genealogie fehlte. Zwilling zeigt aber auch, dass die Frauen zugleich daran gehindert wurden, diese Macht frei wahrzunehmen, denn das neue genealogische Denken war stark antiindividualistisch und rassistisch gefärbt. Mutterschaft wurde auf die Nation bezogen, und die Mutter wurde verpflichtet, die ihr durch ihre Gebärfähigkeit inhärente Macht in den Dienst des Volkes zu stellen – wenn sie dadurch auch wiederum zur Mutter des Volkes wurde.

Bei *Karsten Uhl* geht es um einen anderen Aspekt der Biologisierung des Sozialen zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts, nämlich um die »natürliche« Veranlagung zum Emotionalen, die Frauen zugeschrieben wurde und sich auch in Mutterliebe ausdrücken sollte. Diese biologisch erklärte Neigung begründete im damaligen kriminologischen Diskurs zum einen, warum weniger Frauen als Männer Verbrechen begingen, und erlaubte zum anderen, auch jene Straftaten zu deuten, die nichtsdestoweniger von Frauen begangen wurden – diese, so hieß es, entsprängen vor allem einer weiblichen »Rachsucht«. Solche Gefühle wurden vor allem Frauen unterstellt, denen es vermeintlich an »Mutterinstinkt« mangelte, was, so die Behauptung in den zwanziger Jahren, »am Gehirn anatomisch nachprüfbar« sei. Statt Kindesliebe waren solche Frauen angeblich auch durch einen übermäßig starken Sexualtrieb gekennzeichnet. Einige Jahrzehnte später wurde nicht nur angenommen, dass mangelnde Mutterliebe jene Frauen zu Verbrecherinnen machte, denen sie abging, sondern sie galt auch als »Risikofaktor« in Bezug auf die kriminellen Neigungen der folgenden Generation.

Wie Zwilling zeigt auch Uhl, dass durch die Biologisierung der Mutterschaft Müttern einerseits eine biologisch-psychologische Macht über die Zukunft der Kinder und der Gesellschaft zugeschrieben wurde, diese Biologisierung andererseits aber Argumente gegen die Emanzipation der Frau nährte: Da eine mangelhafte Wahrnehmung mütterlicher Pflichten als Gefährdung der Gesellschaft ausgelegt wurde, musste vonseiten der Männer einem etwaigen übermäßigen Engagement der Frauen außerhalb des Heimes Einhalt geboten werden.

Eine Gegenüberstellung von *Gudrun Brockhaus'* Aufsatz zu der Arbeit Uhls erweist sich als äußerst aufschlussreich. Brockhaus setzt sich mit aktuellen Interpretationen der in den dreißiger Jahren von Johanna Haarer verfassten Pflege- und Erziehungsratgeber für Mütter auseinander. Die Verbreitung dieser Ratgeber, in denen die Mutter für die Einordnung des Kindes in die Volksgemeinschaft verantwortlich gemacht wurde, wurde durch das NS-Regime stark gefördert. Mutterschaft wurde zur einzigen Pflicht der deutschen Frau – sie sollte mindestens vier Kinder gebären und ihnen Mut, Opferbereitschaft, Gehorsam, Ordnung, Sauberkeit und andere »deutsche« Tugenden beibringen.

Nicht Haarers Ratgeber sind indes Brockhaus' Hauptthema, sondern vielmehr die Forschungsarbeiten und Kommentare, die in den letzten Jahren dazu geschrieben wurden: Sie setzen der Autorin zufolge diese pädagogischen Texte und die Wirklichkeit der Mutterschaft im Nationalsozialismus miteinander gleich. Damit werden die NS-Täter zu Opfern ihrer unmenschlichen Mütter gestempelt; diese seien zwar Instrumente einer brutalen Ideologie gewesen, wären aber dadurch indirekt selbst zur grausamen Täterinnen geworden.

In dieser etwas reduzierten, moralisierenden Lesart, so Brockhaus, gehe vieles aus den Haarer-Ratgebern verloren, das sie weniger fremd erscheinen

lasse. So behandelten sie auch die mütterlichen Ängste vor Krankheiten, die das Kind bedrohen könnten, sowie die Unsicherheit der Mutter angesichts der Willensbezeugungen des Kindes. Brockhaus legt dar, dass diese Ängste und die daraus herrührenden Abwehrmechanismen auch im heutigen Diskurs um die Macht der Mutter über ihre Kinder vorhanden seien; die autoritären und disziplinären Strömungen, die in der aktuellen pädagogischen Debatte von Neuem *en vogue* sind, seien mit Haarers Ratschlägen zumindest entfernt verwandt. Außerdem zeigt Brockhaus auf, wie bei Haarer die Frau durch Mutterschaft nicht nur zur Heldin gemacht, sondern auch als dem Vater überlegen dargestellt wird; wird nämlich Mutterschaft als völkische Aufgabe aufgefasst, befreit dies die Frau aus der Unterordnung unter die Autorität des Mannes. Wie im genealogischen Diskurs ist sie dann nämlich nicht primär dem Ehemann, sondern dem Volk verpflichtet, und, wie Haarer hervorhebt, in ihrer Mutterrolle gegenüber dem Kind unersetzlich – im Gegensatz zum Mann, der in seiner beruflichen Funktion durchaus ersetzbar ist.

Brockhaus' Beitrag setzt die Diskussion des Themas von Zwilling und Uhl fort: Indem wiederum allein die Mutter für die Sozialisierung der Kinder verantwortlich gemacht wird, wird ihr beachtliche Macht über die Zukunft Deutschlands zugeschrieben. Im genealogischen Diskurs führte dies zur Betonung der Notwendigkeit, die männliche Autorität zu stärken; aus dem kriminologischen Diskurs war zu folgern, dass Mütter strikt in ihre Rolle einzubinden seien; bei Haarer wird die Frau direkt angesprochen und zur Mutterschaft animiert, indem ihr auf diesem Wege Heldentum und Überlegenheit versprochen werden. Auch hier geht es also wiederum um mütterliche Macht versus männliche Autorität – Letztere wird von Haarer offen entwertet, ja verspottet.

Mütter und Väter als Opfer und Täter im Holocaust

In den Beiträgen des zweiten Abschnitts werden die Erinnerungen der Kinder an ihre Mütter und Väter als Täter bzw. Opfer im »Dritten Reich« thematisiert. In den von Nationalsozialismus, Zweitem Weltkrieg und Holocaust hervorgerufenen Extremsituationen agierten deutsche Frauen und Männer, die schon damals Väter und Mütter waren, sowie solche, die später zu Müttern und Vätern wurden, als Täter, die andere Väter und Mütter zu Opfern machten oder sie zu Vätern und Müttern von Opfern werden ließen. Deutsche Väter und Mütter übten oft eine absolute und erbarmungslose Herrschaft über andere Eltern aus, die Letzteren oft auch den Tod brachte. Namentlich (aber nicht nur) jüdische Väter und Mütter erlitten in der NS-Ära die Erfahrung völliger Hilflosigkeit, wenn sie ihre Kinder nicht vor Verfolgung schützen konnten. Diese zwei Elterngruppen, der Täter und Opfer, trafen in den Vernichtungslagern auf die brutalste und barbarischste Weise aufeinander.

Seit Ende der 1990er Jahre setzt sich die Generation der Kinder und Enkel mit der Teilnahme der Kriegsgeneration am Holocaust auseinander. *Jeanette Toussaint* berichtet von Interviews mit Töchtern ehemaliger SS-Aufseherinnen, die sich mit der Vergangenheit ihrer Mütter konfrontiert sehen. Frappant ist dabei, wie sich die Autorität der Väter und die Macht der Mütter auf diese Auseinandersetzung auswirken. Eine Mutter äußert sich erst deutlicher über ihre Vergangenheit, nachdem der Vater, der eine Bezugnahme darauf verhindert hatte, gestorben ist. In einem Interview, an dem Töchter und Mutter gemeinsam teilnehmen, werden Drohungen laut und Geheimnisse offenbar. Andere sind durch Ambivalenzen, Rechtfertigungen, Entlastungen, Abgrenzungen und Unsicherheiten geprägt, die bewirken, dass insgesamt eher Mythen als Tatsachen tradiert werden. Diese Familienmythen reflektieren vor allem die oft euphemistische und beschönigende Perspektive der Mutter, deren Macht über die Töchter kaum von störenden Fragen gebrochen wird.

Nachdem in Bezug auf die Opferseite in den ersten Nachkriegsjahrzehnten die emotionalen Seiten der Eltern-Kind-Beziehungen im und nach dem Holocaust kaum untersucht worden waren, setzte die diesbezügliche Forschung bereits in den späten siebziger Jahren ein, also deutlich bevor die Elternrolle der Täter beleuchtet wurde. Anhand von Zeugnissen Überlebender, die zur Zeit des Holocaust Eltern waren, und von Berichten Verfolgter, die als Kinder überlebten, geht *Irith Dublon-Knebel* der Frage nach, ob die Elternrolle der Opfer im Holocaust zerstört wurde oder trotz der Verfolgung aufrechterhalten werden konnte. Die Antwort erweist sich als negativ. Auffällig ist, dass die väterliche Autorität rascher und vollständiger der Destruktion anheim fiel als die mütterliche Macht. Erstere war von der traditionellen Rolle der Väter als Brotverdiener abhängig, die sie, als Teil der Opfergruppen im »Dritten Reich«, schon früh einbüßten. Mütter vermochten zuweilen weiterhin als Beschützerinnen ihrer Kinder zu agieren, in Ausnahmefällen sogar in Konzentrationslagern. Der Nationalsozialismus beraubte nicht nur Väter und Mütter des Rechts und der Möglichkeit, ihre Kinder adäquat zu schützen, und verurteilte sie dadurch zur Machtlosigkeit. Auch die Kindheit der Töchter und Söhne, die väterliche Autorität und mütterliche Macht zu entbehren hatten, wurde damit zunichte gemacht. Dublon-Knebels Analyse geht der graduellen Zerstörung der Kindheit nach; oft endet sie in einer erschütternden Umkehrung von Vater- und Mutterrollen, in der Kinder nicht nur zu Eltern ihrer jüngeren Geschwister, sondern auch zu Eltern ihrer eigenen Eltern wurden.

Na'ama Shiks Beitrag basiert auf der Analyse von Zeugnissen, Autobiographien und Interviews, in denen Mutter-Tochter-Beziehungen in Auschwitz-Birkenau zur Sprache kommen. Ihr Beitrag zitiert ausführlich die ergreifenden Erinnerungen an die Verwandlung von Mutter und Tochter zu Häftlingen. Auch die dramatische Umkehrung der Familienrollen tritt zutage: Dank ihres jugendlichen Alters, vielleicht auch wegen ihres Unver-

ständnisses für die Situation konnten die Töchter sich oft schneller in der Lageroutine zurechtfinden als die Mütter und versuchten, diesen zu helfen. Wiederum wird offenbar, wie durch die Aufhebung der Mutterrolle gleichzeitig auch die Kindheit der Töchter zerstört wurde.

Absente Väter der Nachkriegszeit

Drei der vier Beiträge dieses Abschnitts setzen sich mit Nachkriegserinnerungen deutscher Kinder auseinander, in denen es um die Bewahrung oder Demontage der Autorität des abwesenden Vaters geht. Es wird aufgezeigt, welche Techniken der Erinnerung und Überlieferung dazu dienten, die Autorität des Vaters in seiner Absenz unbefleckt zu erhalten, welche Rolle die mütterliche Macht dabei spielte, und wie es letztendlich doch zur Unterminierung der väterlichen Autorität kommen konnte. Der vierte Artikel ist Alexander Mitscherlichs Begriff vom »Weg in die vaterlose Gesellschaft« gewidmet, mit dem er die Befreiung aus der väterlichen Autorität zu einem zentralen Topos des Lebens in der Bundesrepublik machte.

Im *Lu Seegers'* Beitrag geht es um die Erinnerungen von Söhnen und Töchtern, die vaterlos als Halbweisen aufwuchsen. An die Mutter in den Nachkriegsjahren erinnern sie sich zumeist als leidend, schutzbedürftig, doch zugleich auch stark. Obwohl der Vater zumeist durch Fotografien – oft in Uniform – präsent gewesen sei, sei in der ersten Nachkriegszeit nach den Umständen seines Todes kaum gefragt worden. Stattdessen wurde im Allgemeinen ein tugendhaftes, unpolitisches Bild des toten Vaters aufrechterhalten, das es der Mutter erlaubte, ihn den Kindern als Vorbild darzustellen und sich auf seine Autorität zu berufen: Der Vater sollte von den Kindern als »Held« verehrt statt als »Mittäter« verurteilt werden. Man sieht also – auch ein abwesender Vater vermag einer Mutter-Kind-Konstellation als väterliche Autorität zu dienen, aus der sich die mütterliche Macht wiederum legitimieren kann.

Régine-Mihal Friedmans Aufsatz handelt von Malte Ludins Film *2 oder 3 Dinge, die ich von ihm weiß*, in dem es um die Tradierung der Erinnerung an seinen Vater geht. Hanns Elard Ludin war als »Gesandter und bevollmächtigter Minister des Deutschen Reiches« für die Ermordung von mehreren Tausend Juden der Slowakei verantwortlich und wurde 1947 in der Tschechoslowakei als Kriegsverbrecher hingerichtet. Zum einen deckt Friedmans Arbeit das cineastische Verfahren auf, mit der Ludin die Erinnerung in seiner Familie als durchgehend ideologisch entlarvt. Zum anderen hebt die Autorin hervor, was in dem Film, der an historischen Fakten nichts Neues bringt, beiläufig offenbar wird: die Macht, die Mutter Erla über ihre Familie ausübte. Wäre sie noch am Leben, so Ludin gleich zu Anfang des Films, hätte er nicht gewagt, ihn zu drehen. Wie die Kriegerwitwen, von denen in Lu Seegers Artikel die Rede ist, so war auch Erla Ludin bemüht, das Andenken ihres Mannes makellos zu halten. Es scheint, dass es ihr gelang, bis zu ihrem

Tod wenigstens innerhalb der Familie ein völlig irreales Bild ihres Mannes als moralisch gut zu bewahren.

Im Rahmen einer umfassenden Betrachtung der deutschen »Generationsliteratur« nach 1945 wird Ludins Film auch von *Andreas Kraft* angesprochen. Bei Kraft erscheint Malte Ludin als 68er, der durch Politisierung als »Antifaschist« in den sechziger Jahren dazu gebracht wurde, mit der von der Mutter aufgezwungenen Familienloyalität zu brechen, sich aber erst später, jenseits politischer Abstraktionen, mit seinem Vater als Person auseinandersetzen konnte. Kraft legt dar, wie 68er-Autoren in biographischen Romanen der achtziger Jahre verzweifelt versuchten, mit ihrem Vater, den sie in ihrer frühen Kindheit als unnahbaren Patriarchen erlebt hatten, in einen posthumen Dialog einzutreten. Darin stellten sie ihren radikalen Bruch mit bürgerlichen Werten oft als den »antifaschistischen« Widerstand dar, den ihr Vater nicht geleistet hatte.

In dieser Literatur, einer Art Trauerarbeit, findet sich, wie Kraft bemerkt, kein Platz für die Opfer des Nationalsozialismus und auch kein Raum für das Leid der eigenen Eltern im Krieg. Es gibt keine Ambivalenz, keine Grautöne, nur Schwarz und Weiß. Erst in späteren Jahren, als auch die Enkel der Kriegsgeneration beginnen, sich mit den Großeltern auseinanderzusetzen, wird laut Kraft die Darstellung differenzierter.

Die Erinnerungen der Söhne kreisen also unter anderem immer auch um den Versuch, sich aus der überwältigenden Autorität des Vaters zu befreien. Dieses Bestreben wird in Alexander Mitscherlichs Zeitdiagnose der frühen sechziger Jahre zur Tendenz der Bundesrepublik schlechthin aufgebläht. Ohne auf die tatsächliche Vaterlosigkeit einzugehen, die die Kindheit eines bedeutenden Teils der deutschen Nachkriegsgeneration schon in den ersten Jahren der Bundesrepublik kennzeichnete, behauptete Mitscherlich, dass sich Deutschland »auf dem Weg in die vaterlose Gesellschaft« befinde.

Wie *Tobias Freimüller* in seinem Beitrag kritisch darstellt, meinte der Psychoanalytiker und Sozialpsychologe damit nicht persönliche Erlebnisse der Kriegskinder und der Nachkriegsgeneration, sondern die Erosion der paternalistischen Gesellschaftsstrukturen. Diese Erosion brachte die Gefahr der Regression, Anonymität und eines allgemeinen Orientierungsverlustes mit sich, sollte andererseits aber auch einer Generation von Deutschen die Chance geben, mündig zu werden. Freimüller bringt die Ambivalenz, die Mitscherlichs theoretische Position kennzeichnet, mit dessen komplizierten persönlichen Beziehungen zu Vaterfiguren in Zusammenhang. Vor allem aber ist Freimüller kritisch gegenüber Mitscherlichs Einstellung, die zu einem nicht geringen Teil die Sorge um den Verlust der bürgerlichen Werte und Tugenden des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck bringt und deshalb auch keinen Raum für Mutterrollen lässt. Wenn man Mitscherlichs sozialpsychologische Diagnosen in Verbindung mit den vorgehenden drei Artikeln liest, wird einem klar, wie einseitig ein Gesellschaftsbild ist, in dem es nur Väter und keine Mütter gibt und in dem väterliche Autorität folglich ohne mütterliche Macht erscheint.

Mutter-Inszenierungen

Dieser Abschnitt gruppiert Untersuchungen zu Texten, in denen Mutterrollen inszeniert werden. *Anne Peiter* befasst sich mit Mutterfiguren in Texten von Veza Calderon-Canetti aus den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts, die in Vergessenheit geraten waren, bis sie in den neunziger Jahren wiederentdeckt wurden. In diesen literarischen Werken erscheint der Vater als gefährliches Monster, vor dem die Mutter sich selbst und ihre Kinder schützen muss. Insbesondere ist es der Körper des Vaters, der gewalttätig herrscht und Besitz ergreift; der Körper der Mutter hingegen nährt, hütet und birgt. Peiter stellt in ihrer Betrachtung von Mahlzeitschilderungen die Mutterbilder Veza Calderon-Canettis denen ihres Mannes, Elias Canetti, gegenüber, bei dem das Nährende der Mutter als ein Ausdruck einer versteckten, aber absoluten Machtgier interpretiert wird. Die Spannung zwischen diesen beiden Denkweisen erhält eine weitere, vielsagende Dimension, wenn Peiter anhand Briefen von Veza Calderon-Canetti aufzeigt, dass sie in der entsexualisierten Beziehung zu ihrem Mann widerwillig die Mutterrolle einnehmen musste.

Susanne Düwell bespricht Darstellungen von Familiendynamiken in der deutsch-jüdischen Gegenwartsliteratur, die auch vielfach autobiographisch zu lesen sind. Zudem enthalten diese Texte zahlreiche Reflexionen zu ihren eigenen politischen Bedingungen und Implikationen. Die herrschsüchtige und übermächtige »jiddische Mamme«, die aus Sorge um das Fortbestehen ihrer »jüdischen« Familie Beziehungen ihres Sohnes zu nichtjüdischen Frauen hintertreibt, ist eine Ikone dieses Narrationsmusters. Der willensschwache Vater hat ihr nichts entgegensetzen; er ist eine leere Autoritätsfigur, denn er hat den Gehorsam gegenüber der Mutter schon in seiner Kindheit gelernt. In diesem Genre hat der Vater keine Chance, während die Mutter geheimnisvoll und manchmal auch fremd bleibt und ihre unheimliche Macht über die Familie schwer greifbar ist

Bei *Rajah Scheepers* geht es um die im »Mutterhaus« lebende protestantische Diakonisse, von der ein mütterliches Wesen erwartet wurde; gleichwohl musste sie bis zur Mitte der sechziger Jahre darauf verzichten, im biologisch-sozialen Sinn Mutter zu werden, um eine Mutterrolle in der geistigen Familie der Kirche spielen zu können. In der Hierarchie des Mutterhauses musste sich die – stets unverheiratete – Oberin einem zumeist verheirateten Pfarrer, der als Vorsteher amtierte, unterordnen. Scheepers gibt einen faszinierenden Einblick in die Art, in der das Mutterhaus in der kirchlichen Rhetorik als Familie konstruiert wurde, in der eine »Mutter« für »Schwestern« sorgte, während Letztere sich in ihren beruflichen Aufgaben, zum Beispiel als Krankenschwestern, selbst »mütterlich« zu verhalten hatten. Heute gibt es jedoch kaum noch Diakonissen. Offensichtlich konnte sich dieses familienfremde und beschränkte Mutterideal nicht halten – vielleicht gar, weil es kinderlose »Mütter« ohne Macht produzierte?

Miriam Dreyse beschäftigt sich mit Darstellungen der Mutter auf Wahlkampfplakaten, in denen die Familie als häufig wiederkehrendes Motiv zu finden ist. Wie Dreyse erläutert, bedeutet Familie in der visuellen politischen Kommunikation Deutschlands vor allem Mutter. Bis Ende der siebziger Jahre wird die Mutter oft in symbiotischer Einheit mit ihrem Kind präsentiert, während der Vater, wenn er schon ins Bild darf, nie ein Kind in den Armen hat. Erst Anfang der achtziger Jahre erscheint auf einem Plakat der SPD ein Vater, der ein Kind trägt. Von da an kommt mehr Dynamik ins Familienbild, da es nun auch um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht. *Dreyse* stellt fest, dass die Wahlplakate deutlich demonstrieren, wie sich das Mutterbild im Verlaufe der letzten Jahrzehnte geändert hat. Gleichwohl seien diese im Großen und Ganzen nach wie vor anhand stereotyper Muster der patriarchalischen Kleinfamilie gegliedert.

*Neue Väter und Mütter –
Medienkreationen, Leitbilder und Alltag*

Der Schlussabschnitt beschäftigt sich mit den Mutter- und Vatermodellen, die den gegenwärtigen Diskurs bestimmen. Vom deutschen Vater wird heute zwar nicht mehr unbedingt erwartet, seine Familie allein zu ernähren, gleichzeitig werden an ihn jedoch auch andere Ansprüche gestellt als der bloße Broterwerb. Und seit Jahrzehnten ist die normative deutsche Mutter nicht mehr das naive Heimchen am Herd, das die Familie mit dem zuteilten Haushaltsgeld sparsam, doch liebevoll umsorgt. Stattdessen ist von »neuen Müttern« die Rede, die als emanzipierte Frauen Kinderbetreuung und Karriere miteinander vereinbaren können. Zugleich ist auch das Bild der »neuen Väter« entstanden, die sich bei voller Berufstätigkeit auch zu Hause stark engagieren sollen.

Ist die »deutsche Mutter«, die ausschließlich nur Mutter ist und sein will, ein Auslaufmodell, fragen *Barbara Thiessen* und *Paula-Irene Villa*. Sie weisen darauf hin, dass in den Medien Mutterschaft nicht mehr als natürlich gegeben gilt, sondern im Rahmen eines widersprüchlichen und vielschichtigen Diskurses an Bildung, Einkommen und ein »unternehmerisches Selbst« der Mutter gebunden wird. Die biologische Fähigkeit, Mutter zu werden, genügt nicht mehr; um eine gute Mutter zu sein, muss man den Kindern etwas bieten können. So werden *Thiessens* und *Villas* Untersuchung zufolge Mütter in eine Doppelrolle gedrängt: Sie müssen ein doppeltes Pensum, als Mutter und Ernährerin, erfüllen, um Anerkennung zu finden.

Thiessen/Villa warnen davor, dass sich in diesem Prozess zwei Mutterschichten mehr und mehr voneinander zu entfernen scheinen: Die Gewinnerinnen schaffen es, mit dem Laptop am Wochenende zu Hause zu arbeiten und sich daneben auch den Kindern widmen. Die Verliererinnen bringen ihre Kinder mit Sozialhilfe in Armut auf. In beiden Fällen engagieren sich die Väter nur beschränkt im Familienalltag.

In ihrer Analyse der Situation der österreichischen Väter weist *Mariam Tazi-Preve* anhand vergleichender Studien darauf hin, dass europäische Männer einen geringeren Kinderwunsch haben als Frauen und sich nach wie vor stärker über ihre Berufstätigkeit definieren. Zwei Drittel der Frauen Europas geben auch heute noch an, dass sie den Haushalt allein bewältigen. Tazi-Preves überzeugende Schlussfolgerung ist deshalb, dass der »neue Vater« hauptsächlich eine Medienkreation sei und sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Familie nicht sehr geändert hätten. Wie Thiessen und Villa findet auch Tazi-Preve keinen Hinweis auf eine vermehrte Einbindung der Väter in die Familienarbeit. Im Gegenteil weist sie darauf hin, dass der abnehmende Wunsch der Männer, Vater zu werden, den Trend der Zukunft anzeige.

Der Beitrag von *Andrea Bambey* und *Hans-Walter Gumbinger* basiert auf einer umfangreichen Forschung im Raum Frankfurt, in der über 1500 Väter interviewt wurden. Zwar erweist die Enquete, dass das traditionelle Rollenverständnis des distanzierten Vaters, der sich als Oberhaupt der Familie versteht, noch vorhanden ist. Im Gegensatz zu den Schlussfolgerungen von Thiessen/Villa und Tazi-Preve geht aus ihrer Untersuchung aber hervor, dass fünf andere Vätertypen, die Bambey/Gumbinger analytisch voneinander differenzieren, sich trotz unterschiedlicher Betätigung mit den Kindern am normativen Leitbild eines »neuen«, engagierten Vaters orientieren. Allerdings handelt es dabei um ein Leitbild und nicht um die alltägliche Praxis der Vaterschaft. Zudem geht aus den Aussagen der Väter (und einer begrenzten Zahl von Müttern, die auch befragt wurden) hervor, dass gerade der traditionelle Vater von seiner Partnerin als »guter« Vater bewertet wird, unter anderem, weil keine Ansprüche an ihn gestellt werden. Die anderen Väter, die in größerem Maße bemüht sind, sich im Familienleben zu engagieren, haben es schwerer: Sie werden kritischer beurteilt und müssen in Kauf nehmen, des Öfteren in Konfliktsituationen mit den Müttern zu geraten. Dies bringt einen Teil der Väter zu einer von Bambey/Gumbinger treffend als »randständig« bezeichneten Einstellung.

Die Diskrepanz zwischen den Positionen von Thiessen/Villa sowie Tazi-Preve einerseits und von Bambey/Gumbinger andererseits lassen sich nicht einfach durch den Unterschied von Theorie und Praxis, von Einstellung und Verhalten erklären. Die Unterschiede zwischen den Positionen scheinen tiefer zu liegen, denn auf beiden Seiten ist von Tendenzen für die Zukunft die Rede. Eine Seite nimmt an, dass die Zukunft weitere Bürden für Mütter bringt, da diese es mit einer zurückgehenden Bereitschaft von Männern zu tun haben, Vaterschaftsaufgaben wahrzunehmen, und ihnen zugleich mehr Aufgaben in der Erwerbstätigkeit auferlegt werden. Die andere nimmt einen Trend zum vermehrten Engagement des Vaters im Hause wahr, wenn dieser auch bislang noch etwas linkisch und nur teilweise zur Ausführung gelangt.

Diese Diskrepanz kann im gegebenen Rahmen kaum ausgeglichen oder aufgehoben werden. Es lassen sich aber die verschiedenen Richtungen auf-

zeigen, in die diese Forschungsarbeiten weisen, was die weitere Entwicklung der väterlichen Autorität und mütterlichen Macht betrifft. Bei Thiessen und Villa sowie bei Tazi-Preve scheint es, dass die alte mütterliche Macht an Bedeutung verloren hat, ja kaum mehr existiert in einer Gesellschaft, die sich mehr und mehr vom traditionellen Familienmuster der Kleinfamilie als patriarchalischem Herrschaftsgebilde entfernt, und in der alleinerziehende Mütter, getrennte Haushalte und Pendelbeziehungen sowie Scheidungen und Trennungen vermehrt das Familienbild prägen. Auch die Mutter muss sich nun mehr und mehr durch Tätigkeit außerhalb der Familie legitimieren, denn der Wunsch nach einem Kind und die Arbeit, die sie in seine Erziehung investiert, haben viel an Wert verloren. Aus der Forschung von Bambey und Gumbinger hingegen geht hervor, dass Mütter weiterhin beträchtliche Macht in der Familie ausüben, sind es doch sie, die die Ausführung der Vaterschaft beurteilen und deren Bewertung auch von den Vätern ernst genommen wird. Außerdem entsteht der Eindruck, dass viele Mütter einem vermehrten Engagement des Vaters in der Familie kritisch gegenüberstehen – vielleicht weil es als Einbruch in ihren Machtbereich aufgefasst wird?

Wie dem auch sei – Sozialwissenschaftler wissen, dass in ihrem Bereich Fakten nicht einfach erhoben und gesammelt, sondern immer auch gestaltet und gedeutet werden. Der sozialwissenschaftliche Diskurs hat keine den anderen Diskursformen übergeordnete Metaposition inne. Er schafft sein Bild von väterlicher Autorität und mütterlicher Macht im Dialog und in Zusammenarbeit mit Recht, Kunst, Kirche, Psychologie, Politik und Medien sowie mit den inneren seelischen Bildern der Eltern, die aus persönlichen Erfahrungen und Erinnerungen entstehen. Dabei ist immer darauf zu achten, wer diese Bilder produziert und wen sie ansprechen sollen, ob sie Ausdruck eine Realität, einer Norm, eines Ideals oder einer Phantasie sind. So gibt es sicher mehr als ein Fazit, das aus der bunten Bilderreihe dieses *Jahrbuchs* gezogen werden kann.

Der deutsche Diskurs der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist natürlich insbesondere durch Bilder der traurigen, herzbewegenden Schicksale von Eltern und Kindern als Opfer im Zweiten Weltkrieg und im Holocaust geprägt, sowie von der erdrückenden Kraft der persönlichen Erinnerungsbilder aus dieser Zeit und deren Folgen, unter denen nicht nur die Kinder der Opfer, sondern, wenn auch auf andere Art, auch die Kinder der Täter litten und leiden. Andererseits bezeugt diese Bildergalerie langfristig auch einen Wandel in familialen Herrschafts- und Machtverhältnissen, den Deutschland mit anderen europäischen Ländern teilt. Dieser lässt sich aber auf verschiedene Arten deuten: optimistisch als eine Entwicklung zur vermehrten Gleichstellung von Vater und Mutter durch ein gesteigertes Engagement des Vaters zu Hause – was auch den oben skizzierten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen würde – oder eher pessimistisch als Resultat einer abnehmenden Bewertung der Mutterschaft.

Wie bereits im Vorjahr befinden sich am Ende der Bandes Rezensionen und Dissertation Abstracts. In den Rezensionen werden Bücher zur deutschen Geschichte besprochen, die vor allem in hebräischer, teils auch in englischer Sprache im Laufe des letzten Jahres von israelischen Wissenschaftlern veröffentlicht wurden. Die Abstracts beziehen sich auf jüngst an israelischen Universitäten abgeschlossenen Dissertationen dieses Fachbereichs. Den deutschen Lesern soll auf diese Weise ein Eindruck der historischen Forschung zur deutschen Geschichte in Israel vermittelt werden, die noch nicht auf Deutsch publiziert wurde.

José Brunner, Herbst 2007